

Geschäftsordnung der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

Vom Vorstand am 12.9.2024 verabschiedet und gestützt auf Art. 9 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

Art. 1 - Zweck

¹ Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Vorstands, der Vorstands ausschüsse, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitung der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+, soweit diese nicht in den Statuten oder in anderen Reglementen festgelegt sind.

Art. 2 - Vorstand

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident von a+ und die sechs Präsidentinnen oder Präsidenten der Akademien und Kompetenzzentren haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- ² Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde und konstituiert sich selbst. Er ist für die Rekrutierung der Präsidentin oder des Präsidenten verantwortlich und schlägt sie oder ihn zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.
- ³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Vorstand bestimmt. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten einzelne Aufgaben übernehmen.
- ⁴ Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
- ⁵ Der Vorstand kann Aufträge zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen oder eines Vorschlags an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder an die Geschäftsleitung von a+ delegieren. Bei Bedarf kann er eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.
- ⁶ In der Regel finden die Vorstandssitzungen in offener Form statt (gemäss Artikel 10 Absatz 7 der Statuten von a+). Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheiden, ob die Sitzung oder ein Teil einer Sitzung im geschlossenen Rahmen (in Camera) oder in offener Form (mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und mit dem Sprecher oder der Sprecherin der Jungen Akademien der Schweiz) stattfindet. Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, dass eine nächste Sitzung oder ein Teil einer nächsten

Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+)

Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz
+41 31 306 92 20 · info@akademien-schweiz.ch · akademien-schweiz.ch

Sitzung im geschlossenen Rahmen stattfindet. Wird ein solcher Antrag gestellt, entscheidet der Vorstand im Vorfeld dieser Sitzung auf dem Korrespondenzweg mit einfachem Mehr.

- ⁷ Beschlussfassungen auf dem elektronischen Zirkulationsweg sind zulässig, wenn es die Dringlichkeit oder der besondere Charakter des Geschäfts (z.B. strategische Genehmigung von Publikationen) erfordert. Ein Mitglied des Vorstands kann innert drei Tagen nach dem elektronischen Versand des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung oder die Verlängerung der Abstimmungsfrist auf zwei Wochen verlangen. Die Zirkularbeschlüsse werden in den Anhang des nächsten Protokolls aufgenommen.

Art. 3 - Vorstandssitzungen

- ¹ Die Daten der Vorstandssitzungen werden spätestens an der letzten Sitzung eines Kalenderjahres für das Folgejahr, wenn immer möglich verbindlich, festgelegt. In der Regel finden die Sitzungen am Ort der Geschäftsstelle statt.
- ² Die Zustellung der Einladung mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen erfolgt spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin.
- ³ Möchte ein Vorstandsmitglied ein Traktandum, dessen Inhalt einen Vorstandsbeschluss benötigt, hinzufügen, muss es den Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einreichen.
- ⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen, auch im geschlossenen Rahmen, mit beratender Stimme teil. An den offenen Vorstandssitzungen nehmen zudem alle Generalsekretärinnen und Generalsekretäre bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Mitglieder mit beratender Stimme teil. Die Sprecherin oder der Sprecher der Jungen Akademie Schweiz kann an den Vorstandssitzungen, welche in offener Form durchgeführt werden, mit beratender Stimme als Gast teilnehmen. Bei Abwesenheit kann sie oder er durch ein Mitglied des Präsidiums der Jungen Akademie Schweiz vertreten werden.
- ⁵ Zu bestimmten Traktanden können Fachpersonen eingeladen werden.
- ⁶ Die Protokollführerin oder der Protokollführer erstellt in der Regel innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll von jeder Sitzung. Dieses wird in der nächsten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern definitiv bereinigt und genehmigt.

Art. 4 - Präsidentin oder Präsident

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand im Sinne einer Kollegialbehörde. Entscheide werden im Kollegium umfassend und transparent vorbereitet und, wann immer möglich, im Konsens gefällt. Im Vorfeld von wichtigen Geschäften räumt die Präsidentin oder der Präsident den Vorstandsmitgliedern genügend Zeit zur persönlichen Meinungsbildung ein.

- ² Die Handlungen der Präsidentin oder des Präsidenten sind darauf ausgerichtet, das Funktionieren und die Zusammenarbeit der Mitglieder des Akademienverbundes zu unterstützen und zu stärken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen und sich aktiv einbringen.

Art. 5 - Vorstandsausschuss, Spezialausschüsse

- ¹ Der Vorstandsausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.
- ² Er bereitet wichtige Themen zuhanden des Vorstands vor.
- ³ Er bereitet die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor.
- ⁴ Er wacht über die Einhaltung der Statuten, des Verhaltenskodexes und der Gouvernanz.
- ⁵ Er prüft die Verteilung der Mittel unter den Mitgliederorganisationen und kann Änderungen vorschlagen. Er überwacht die Finanzflüsse zwischen dem Akademienverbund und den Mitgliederorganisationen des Verbunds.
- ⁶ Der Vorstand kann für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Umsetzung von grösseren Projekten Spezialausschüsse bilden. Diese werden für die Dauer des jeweiligen Projekts gewählt. Der Vorstand bestimmt den Aufgabenbereich und die Kompetenzen.

Art. 6 - Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist die operativ verantwortliche Person des Akademienverbundes. Sie oder er leitet die Geschäftsstelle.
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt. Sie oder er legt gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Vorstand Rechenschaft über die Aktivitäten des Akademienverbundes ab und informiert sie regelmässig.
- ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann nach Konsultation mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer ernennen.
- ⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung von a+, legt Prioritäten und Planungen in Rücksprache mit der Geschäftsleitung fest und koordiniert die Umsetzung von Aufträgen des Vorstandes an die Geschäftsleitung.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident ist der oder die Vorgesetzte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Präsidentin oder der Präsident vereinbart mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die persönlichen Jahres- und Entwicklungsziele und wertet diese nach dem Jahresende aus.

- ⁶ Die Entschädigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten festgelegt und gegenüber dem Vorstand transparent gemacht. Die Entschädigung orientiert sich an der Lohnsystematik des Akademienverbundes.
- ⁷ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Anstellung und die Führung des ihr oder ihm unterstellten Personals zuständig. Sie oder er vereinbart die Jahresziele für die Mitarbeitenden, abgeleitet aus der Mehrjahresplanung und den Jahreszielen der Geschäftsstelle. Sie oder er wertet diese Ziele am Ende des Jahres mit den Mitarbeitenden aus. Die Entschädigung der Mitarbeitenden orientiert sich an der Lohnsystematik des Akademienverbundes. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und nach Konsultation mit der Leiterin bzw. dem Leiter Finanzen und Personal über die Entschädigung der Mitarbeitenden.
- ⁸ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gibt jedem Mitglied des Vorstands jederzeit vollumfänglich Auskunft über aktuelle Projekte.
- ⁹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer informiert an den Vorstandssitzungen über wichtige Ereignisse und Geschäfte.

Art. 7 - Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Kollegialgremium zur Führung der übergeordneten Geschäfte und Aktivitäten des Akademienverbundes. Die Geschäftsleitung arbeitet partnerschaftlich zusammen zu Gunsten der strategischen Ziele und der Umsetzung der Mehrjahresplanung des Akademienverbundes.
- ² Die Geschäftsleitung wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt Prioritäten und Schwerpunkte der Geschäftsleitungssitzungen fest. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können weitere Traktanden eingeben.
- ³ Bei Abwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers übernimmt die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer die Sitzungsleitung (Art. 6 Abs. 3). Sie oder er hat dabei ein Stimmrecht.
- ⁴ Die Geschäftsleitung stellt den Informationsaustausch über wichtige Aktivitäten der Mitglieder sicher, fördert die Zusammenarbeit und die Synergien zwischen den Mitgliedern, koordiniert und unterstützt die operative Umsetzung der Mehrjahresplanung auf der Ebene des Akademienverbundes, bereitet die Entscheidungsgrundlagen für Vorstandsgeschäfte vor und setzt die Entscheide sowie die Aufträge des Vorstandes um. Der oder die Kommunikationsverantwortliche a+ hat Einsitz in die Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht), bringt die Einschätzungen und Anregungen der Komm-Fachgruppe ein und stellt den Informationsfluss und die Koordination der Kommunikationsverantwortlichen innerhalb des Akademienverbundes sicher.

- ⁵ Die Geschäftsleitung wird in alle wichtigen Entscheidungsprozesse des Akademienverbundes miteinbezogen. Sie hat ein Antragsrecht für sämtliche Geschäfte gegenüber dem Vorstand. Die entsprechenden Modalitäten und Entscheidungskompetenzen sind im Rahmen der Kompetenzmatrix geregelt.
- ⁶ Eine Geschäftsleitungssitzung wird mindestens alle zwei Monate durchgeführt. Sie wird zudem immer dann einberufen, wenn wichtige Themen zu besprechen oder Entscheide zu treffen sind.
- ⁷ Die Zustellung der (provisorischen) Traktandenliste erfolgt spätestens zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Die Zustellung der Einladung mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen erfolgt spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin. In Ausnahmefällen findet ein Nachversand statt. Bei jeder Sitzung wird ein allgemeiner Informationsaustausch traktandiert.
- ⁸ Der Sitzungsablauf richtet sich nach den Vorgaben, wie sie für die Vorstandssitzung in Artikel 3 festgehalten sind. Ein Mitglied der Geschäftsleitung kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁹ Einfache Routinegeschäfte können auf dem Korrespondenzweg oder in elektronischer Form erledigt werden.
- ¹⁰ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erteilen einander jederzeit vollumfänglich Auskunft über aktuelle Projekte.

Art. 8 - Stellungnahmen gegen aussen

- ¹ Offizielle Stellungnahmen des Akademienverbundes zu bedeutenden gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Themen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsausschusses.
- ² Interviews, allgemeine Aussagen oder persönliche Stellungnahmen von Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer gelten nicht als Stellungnahmen. Sie können von den Vorstandsmitgliedern und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im eigenen Namen formuliert werden, sollten sich aber nach Möglichkeit an die Regelung der Informationspolitik des Akademienverbundes halten.

Art. 9 - Unterschriften

- ¹ Für alle wichtigen Geschäftsvorgänge gilt die Unterschriftsberechtigung zu zweien.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verfügen über die Unterschriftsberechtigung zu zweien.
- ³ Vorstands- und Delegiertenversammlungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

- ⁴ Der Anstellungsvertrag der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und vom dienstältesten Vorstandsmitglied unterschrieben.
- ⁵ Der Vorstand kann über weitere Unterschriftsberechtigungen bestimmen.

Art. 10 - Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 12. September 2024 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- ² Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands und treten nach dessen Zustimmung in Kraft.

Bern, im September 2024

Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

Prof. Dr. Yves Flückiger
Präsident

Dr. Peter Bieri
Vizepräsident

Dr. Marianne Bonvin
Geschäftsführerin

Anhang: Kompetenzmatrix Verbund und Dachorganisation a+